

## 2 Begriffsbestimmungen und Definitionen

Bei der Bearbeitung der relevanten Quellentexte ist eine Diskrepanz zwischen der landläufigen Auffassung einiger verwendeter Begriffe und der in den Quellen genutzten Definition erkennbar. Aus diesem Grund sind in diesem Kapitel die wichtigsten Begriffe und Definitionen kurz darlegt.

### 2.1 Art

Die Art ist die Grundeinheit der biologischen Klassifikation. Als „Art“ oder „Spezies“ wird die Gesamtheit der meist morphologisch ähnlichen Individuen einer oder mehrerer Populationen<sup>1</sup> bezeichnet, deren Mitglieder sich unter natürlichen Bedingungen frei miteinander paaren und fortpflanzen können.<sup>2</sup> Sie bewohnen ein bestimmtes geographisches Areal und bilden eine Fortpflanzungsgemeinschaft.<sup>3</sup>

Als Population bezeichnet man die Gesamtheit der Individuen einer Art innerhalb eines Gebietes, in dem aus räumlichen Gründen eine ungehinderte Paarung möglich ist. Damit hat eine Population einen gemeinsamen Genpool.

Abweichend davon fällt im Washingtoner Artenschutzübereinkommen in Art. I unter den Terminus „Species“ jede Spezies, also auch Subspezies oder geographisch getrennt lebende Individuen dieser Spezies.<sup>4</sup> In Art. I WA wird zugleich der Begriff „Exemplar“ definiert als jedes Tier (oder jede Pflanze), gleichgültig ob lebendig oder tot; der Begriff umfaßt leicht erkennbare Teile ebenso wie Derivate/Produkte eines Tieres, das wiederum einer bestimmten Art angehört, die in den Anhängen I, II oder III WA genannt wird.

### 2.2 Artenschutz

Formell wird Artenschutz als naturschutzrechtliche Maßnahme zum Schutz seltener oder vom Aussterben bedrohter Tier- und (Pflanzen)arten definiert. Gesetzliche Grundlagen dafür sind u. a. das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (1973) und das Bundesartenschutzgesetz (1976)<sup>5</sup>, d. h. die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, 1999).

Die Grundlage der begrifflichen Bestimmung des Artenschutzes ist der fünfte Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG umfaßt der Artenschutz unter anderem den Schutz der Tiere (und Pflanzen) und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen. Artenschutz umfaßt außerdem den Erhalt und

---

<sup>1</sup> Engelhardt, Wolfgang, Das Ende der Artenvielfalt, 1997, S. 21.

<sup>2</sup> Wilson, Der Wert der Vielfalt, 1997, S. 55 und S. 477.

<sup>3</sup> Deutscher Rat, Deutscher Rat für Landespflege, 1985, S. 540.

<sup>4</sup> WA, Artikel I, Definitions.

<sup>5</sup> Der große Brockhaus in einem Band, 1. Auflage, 2003, Stichpunkte „Art“ und „Artenschutz“, S 66.

die Wiederherstellung der natürlichen Biotop gefährdeter Arten sowie die Ansiedlung von wilden, verdrängten Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.<sup>6</sup> Laut § 10 Abs. 1, 2 BNatSchG sind Biotop Lebensstätten und Lebensräume wildlebender Tiere (und Pflanzen), die von gemeinschaftlichem Interesse sind.

Im Sinne des § 10 Abs. 2, 1 BNatSchG sind Tiere „wild lebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wild lebender Arten [...], Entwicklungsformen von Tieren wild lebender Arten, ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren wild lebender Arten und ohne weiteres erkennbare aus Tieren wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse“.

Eine mögliche Differenzierung des Artenschutzes kann anhand seiner Zielgruppen erfolgen. Durch allgemeine Vorschriften sollen wildlebende Tiere vor unvernünftigen oder leichtfertigen Störungen durch den Menschen geschützt werden. Dieser Artenschutz gilt nach § 42 Abs. 1 BNatSchG für alle wildlebenden Tiere, unabhängig von einer möglichen Gefährdung der Arten und ist damit als allgemeine Form des Artenschutzes zu sehen.

Im Gegensatz dazu lassen sich im *speziellen Artenschutz* Unterschiede im Grad des Schutzes festmachen. Zu unterscheiden sind *besonders geschützte* und *streng geschützte* – d. h. vom Aussterben direkt bedrohte – Arten. Die Differenzierung erfolgt gemäß der Anhänge des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und findet sich entsprechend im nationalen Recht wieder (Anhänge der BArtSchV).

Es ist ferner wichtig, vier grundlegende Methoden des Artenschutzes nach deren Zielbestimmungen zu unterscheiden. Beim protektiven Artenschutz, wie in § 39 Abs. 1 BNatSchG gefordert, werden bestimmte Tierarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen geschützt. Diese Art des Artenschutzes bezeichnet man als klassische oder konservative Form.<sup>7</sup> Hieraus resultieren gesetzliche Beschränkungen und Verbote wie Fang- und Tötungsverbote sowie Jagdvorschriften und Handelsbeschränkungen, also letztlich auch die Inhalte des Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA).

Der pflegende und entwickelnde Artenschutz ist ein Resultat des Faktums, daß das alleinige Erhalten der momentan noch vorhandenen Arten und Biotop nicht ausreichend ist. Über den konservativen Artenschutz hinaus muß durch aktive Tätigkeit<sup>8</sup> der Bestand der Artenvielfalt für kommende Generationen gesichert werden.

Der regenerierende Artenschutz beinhaltet meist nur eine Wiederherstellung von Biotopen und beschränkt sich damit auf die Schaffung einer verbesserten Umweltsituation. Eine Ansiedlung von gebietsfremden Tieren ist heikel und kann nur nach Erteilung einer Genehmigung erfolgen (§ 41 Abs. 2 BNatSchG). Das Ansiedeln nicht gebietsfremder Tierarten ist dagegen nicht genehmigungspflichtig.

Beim gestaltenden Artenschutz werden Gebiete, Biotop und Biotoplemente für die entsprechenden Arten neu angelegt, um ihnen ein störungsfreies Habitat zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>6</sup> § 36 Abs. 1 BNatSchG, 25. März 2002, BGBl.

<sup>7</sup> Stegemann, Florian, Artenschutzstrafrecht, 2000, S. 40.

<sup>8</sup> BReg, BT.-Drs., 7/886, S. 32f.

Das Ziel des Artenschutzes ist es, die Vielfalt der Arten wildlebender Tiere (und Pflanzen) für kommende Generationen zu bewahren. Anders als beim Tierschutz geht es hierbei nicht um die Erhaltung eines Exemplars in seiner Individualität, sondern um seinen Schutz als Repräsentant der Art. Artenschutz schließt dabei nicht jegliche Nutzung von wildlebenden Tieren aus. Erforderlich ist es jedoch, die Grenzen der vertretbaren Nutzung festzulegen, um Bestandsgefährdungen zu vermeiden. Als Ansatzpunkt für eine Regelung bietet sich daher die genaue Überwachung des Handels an.

### **2.3 Exemplar**

Die Regelungen des WA beziehen sich auf „Exemplare“ der in den Appendizes genannten Arten. Demzufolge bestimmt die Definition des Begriffs „Exemplar“ den Umfang der Kontrolle.<sup>9</sup> Gemäß Art. 1 (b) WA<sup>10</sup> handelt es sich bei einem Exemplar um *jedes* lebende oder tote Tier (oder Pflanze), dessen Art in den Appendizes I, II oder III genannt wird. „Exemplar“ bezieht sich aber auch auf Teile und Erzeugnisse aus Tieren, da bei vielen Arten gerade die entweder teilweise oder vollständige Verarbeitung oder auch Haltbarmachung der Rohware handelsrelevant ist. Die alleinige Beschränkung auf lebende Tiere wäre demzufolge hochgradig uneffektiv gewesen.

### **2.4 Handel**

Laut Art. 1 (c) WA umfaßt der Begriff „Handel“ die Ausfuhr, die Wiedereinfuhr, die Einfuhr sowie das Einbringen aus dem Meer,<sup>11</sup> d. h. jede Überschreitung einer Staats- oder Hoheitsgrenze eines Exemplars ohne Berücksichtigung der Gründe. Die EU ist hierbei ein Binnenmarkt. Als Grenzverkehr gilt jedes Überschreiten einer Grenze von Nicht-EU-Mitgliedsstaaten, sprich „Drittländern“ – dieser Grenzverkehr unterliegt dann dem WA.

Der Begriff „Handel“ wird somit anders als im alltäglichen Gebrauch verwendet und beinhaltet nicht nur kommerzielle Zwecke. Dies eröffnet eine extensive Kontrollmöglichkeit beim Transport von Exemplaren.

---

<sup>9</sup> Bendomir-Kahlo, Gabriele, CITES – Washingtoner Artenschutzübereinkommen, 1989, S. 57.

<sup>10</sup> CITES, WA vom 03. März 1973, Originaltext, eigene Übersetzung.

<sup>11</sup> CITES, WA vom 03. März 1973, Originaltext, eigene Übersetzung.